

STADTJUGENDPLAN AACHEN



STADTJUGENDPLAN AACHEN

**Förderungsmöglichkeiten
für die Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen
durch die Stadt Aachen**

Vorwort

Kinder und Jugendliche sind die Zukunftsträger unserer Stadt. Ihre Bedürfnisse nach Teilhabe, Selbstorganisation, Anerkennung, Wertschätzung und Zukunftsperspektive stehen im Mittelpunkt der kommunalen Jugendpolitik der Stadt Aachen.

Daher stehen für die finanzielle Förderung der verbandlichen und offenen Jugendarbeit u.a. im **Stadtjugendplan** erhebliche Mittel zur Verfügung.

Die vorliegende Neuauflage des Stadtjugendplanes versteht sich als praxisorientierter „Wegweiser“ zu den vielfältigen Fördermöglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir freuen uns, wenn dieser „Wegweiser“ im Interesse der Kinder und Jugendlichen unserer Stadt eine hilfreiche Unterstützung für Eure Jugendarbeit ist.

Wir wünschen Euch viel Erfolg bei Eurer Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Aachener Jugendring e.V.
-Der Vorstand

Stadt Aachen
Fachbereich Kinder,
Jugend und Schule
-Team Jugendpflege

DIESE BROSCHÜRE

richtet sich an

**Jugendgruppen,
Jugendgruppenleiter,
anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.**

**Sie informiert
über die Möglichkeiten einer finanziellen
Unterstützung der Arbeit mit Kindern und
Jugendlichen von städtischer Seite.**

**Alle Anträge und Fragen zu den Förderungen aus
Position 1 bis 12** sind an den Aachener Jugendring e.V. (AJR)
zu richten.

Telefon: 0241 / 8 79 32 32 info@aachener-jugendring.de

Die Vordrucke hierfür stehen als Download unter
www.aachener-jugendring.de zur Verfügung.

Anträge und Fragen zu den Positionen 20 bis 41 sind an den
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (FB 45) - Team Jugend-
pflege, Frau Schröder oder Frau Prömpeler, zu richten.

Telefon: 0241 / 432 45302 vera.schroeder@mail.aachen.de
Telefon: 0241 / 432 45303 renate.proempeler@mail.aachen.de

INHALT

0	Grundregeln.....	9
1	Aus- und Fortbildung für Jugendgruppenleiter und pädagogische Kräfte in der Jugendarbeit.....	14
2	Freizeiten, Fahrten, Lager, Wanderungen, Kurzmaßnahmen.....	18
3	Internationale Jugendbegegnung und Jugendaustausch.....	22
4	Jugendbegegnung in der Städtepartnerschaft	26
5	Jugendbegegnung in der Euregio.....	30
6	Besondere Projekte und Vorhaben in der Jugendarbeit.....	34
7	Bildungsveranstaltungen.....	38
8	Sozio-kulturelle Kinder- und Jugendbildung.....	42

9	Sicherstellung der Kinder- und Jugendarbeit durch Förderung von Einrichtungen der verbandlichen Jugendarbeit in besonderen Fällen	46
10	Material für die Jugendarbeit.....	50
11	Öffentlichkeitsarbeit	54
12	Großveranstaltungen	56
20	Aachener Jugendring e.V. (AJR)	58
21	Ring Politischer Jugend (RPJ)	59
30	Ferienspiele und Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule	60
40	Zuschüsse zu Neu- und Umbau, Modernisierung, Renovierung und Reparatur sowie Einrichtung von Jugendfreizeiteinrichtungen.....	64
41	Zuschüsse zum Betrieb von Offenen Jugendeinrichtungen	68

INHALT

0.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die gemäß § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen), die ihren Sitz in Aachen Stadt haben, so weit nicht in einzelnen Positionen des Stadtjugendplanes ein Antragsrecht ohne Rücksicht auf den Trägersitz eingeräumt oder Abweichendes bestimmt ist.

0.2 Förderung

Die Förderung erstreckt sich nur auf Veranstaltungen, Maßnahmen und Einrichtungen, die den Grundsätzen des § 74 KJHG entsprechen und deren Förderungswürdigkeit dargelegt ist.

Sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen) erhalten eine nicht auf Dauer angelegte Förderung nach den Positionen:

1. Aus- und Fortbildung,
2. Freizeiten, Fahrten, Lager, Wanderungen,
3. Internationale Jugendbegegnung und Jugendaustausch,
4. Städtepartnerschaft,
5. EUREGIO,
6. Förderung von besonderen sonstigen Projekten und Vorhaben in der Jugendarbeit
7. Bildungsveranstaltungen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bei der Förderung nach dem Stadtjugendplan finden die städtischen Zuwendungsrichtlinien ergänzende Anwendung. Werden Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen, gelten neben diesen Richtlinien die entsprechenden landes- oder bundesrechtlichen Förderungsrichtlinien.

Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in Aachen Stadt haben. Betreuer werden ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz gefördert.

Die **Altershöchstgrenzen** in den nachfolgenden Einzelrichtlinien beziehen sich jeweils auf den 31.12. des Maßnahmejahres.

Unbeschadet der in den einzelnen Positionen festgesetzten Altershöchstgrenzen kann der Träger der Maßnahme nach Prüfung behinderte Teilnehmer ohne Altersbegrenzung in die Maßnahme einbeziehen.

Die sich daraus ergebende Veränderung des Betreuerschlüssels ist auf den Einzelfall abgestellt zu begründen.

0.3 Verpflichtung der Träger

Der Träger der Maßnahme und die beabsichtigte Art der Durchführung müssen nach Inhalt, Methode und Dauer die Gewähr dafür bieten, dass die **Erreichung der Ziele in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß KJHG §§ 1, 8, 9, 11 und 12** angestrebt ist.

Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen so zu berücksichtigen, dass Benachteiligungen abgebaut werden.

Nicht gefördert werden

Einrichtungen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben sowie Angebote von Jugendreisediensten, die unter kommerziellen Gesichtspunkten auf Gewinn ausgerichtet sind.

Dabei sind die Zuschüsse wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden.

Die Förderung bereits vor Bewilligung begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen einschließlich Anschaffung ist ausgeschlossen, soweit nicht in den nachfolgenden Einzelpositionen anderes bestimmt ist.

0.4 Antragsverfahren

Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet, jedoch kann der Kinder- und Jugendausschuss hierzu ergänzende Festlegungen treffen.

Eine Förderung wird **nur auf schriftlichen Antrag** gewährt. Soweit die Einzelrichtlinien die Vordrucke der bewilligenden Stelle vorschreiben, sind diese zu verwenden.

Die Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme zu den in den einzelnen Förderungsrichtlinien **vorgesehenen Fristen** bei der bewilligenden Stelle vorliegen. Vorschüsse können auf Antrag gewährt werden.

In den Fällen, in denen die Einzelrichtlinien die Verwendung der Vordrucke der bewilligenden Stelle nicht vorschreiben, können die **Anträge formlos** gestellt werden.

Aus ihnen muss folgendes hervorgehen:

- Eine Erklärung über Art und Inhalt der Maßnahme,
- der genaue Veranstaltungsort sowie Beginn und Ende der Maßnahme (entfällt bei Baumaßnahmen),
- die voraussichtlichen Teilnehmer, aufgeschlüsselt nach Geschlechtern,
- ein Finanzierungsplan, aus dem sowohl die Gesamtkosten und die zu deren Deckung vorgesehenen Einnahmearten hervorgehen.

0.5 Ausschöpfung von Zuschüssen anderer Stellen

Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Doppelförderung aus mehreren Positionen des Stadtjugendplanes für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Träger von Maßnahmen haben grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Die Förderung aus städtischen Mitteln erfolgt höchstens in Höhe der noch ungedeckten Kosten. Dabei sind die Zuschüsse sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

0.6 Nachweispflicht

Der Ausfall beantragter Maßnahmen ist unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Veränderungen in Art und Umfang der Maßnahme sind frühzeitig der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

0.7 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung ist **fristgerecht, vollständig und geordnet** vom Antragsteller für die Maßnahme zu erbringen. Soweit in den Einzelrichtlinien vorgeschrieben, sind die Vordrucke der bewilligenden Stelle zu verwenden.

Wird der Verwendungsnachweis innerhalb der in den jeweiligen Einzelrichtlinien genannten Fristen ohne hinreichende Begründung nicht erbracht, so verliert der erteilte Bewilligungsbescheid seine Geltung.

In den Fällen, in denen die Einzelrichtlinien die Verwendung des Vordrucks nicht vorschreiben, muss der Verwendungsnachweis enthalten:

- Einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in Form einer summarischen Auflistung,
- eine schriftliche Erklärung, dass die Ausgaben notwendig waren und die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die der bewilligenden Stelle vorgelegte Abrechnung mit Büchern und Belegen übereinstimmt,
- eine Erklärung des Trägers, dass die Unterlagen der geförderten Maßnahmen jederzeit innerhalb der Aufbewahrungsfrist zu Zwecken der Prüfung den Beauftragten der Stadt zur Verfügung stehen,
- bei teilnehmerbezogener Förderung eine Teilnehmerliste, die von jedem Teilnehmer eigenhändig unterschrieben ist und in der Leiter, Betreuer, Helfer und Referenten besonders kenntlich gemacht sind,
- ein Sachbericht über die geförderte Maßnahme.

0.8 Aufbewahrungsfristen der Belege

Die Stadt Aachen behält sich eine Prüfung der Antragsangaben und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

Die Unterlagen und alle Originalbelege sind nach Abschluss der Maßnahme 5 Jahre aufzubewahren.

0.9 Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung

Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung
Unbeschadet der Bestimmungen des § 44 ff. SGB X ist die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinien nicht erfüllt wurden.

Ausnahmeregelung

Der Kinder- und Jugendausschuss wird ermächtigt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Grundprinzipien dieser Richtlinien im Einzelfall Ausnahmeregelungen zu treffen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind seit 01.01.2002 in Kraft.
Anpassungen erfolgten 2011.

KURZ&KNAPP

Was **Aus- und Fortbildung insbesondere ehrenamtlicher Mitarbeiter**

- Innerhalb/außerhalb Aachens
- Teilnahme an Maßnahmen überörtlicher Träger

Wer Teilnehmer, die in Aachener Verbänden (zukünftig) die Leitung einer Gruppe übernehmen

Wieviel 3 Bildungseinheiten à 45min (BE)
(2Std 15min): 2,60 € / Teilnehmer
6 Bildungseinheiten à 45min
(4Std 30min): 5,20 € / Teilnehmer

- 50% der Teilnehmerkosten bei Veranstaltungen überörtlicher Träger, max. 112,50 €
- Zuschuss zu Referentenkosten
- Je Träger max. 255,70 € pro Jahr

Wie lange Bis 54 Bildungseinheiten pro Maßnahmereihe

Wie alt Ab 14 Jahre bei Grundausbildung
Ab 16 Jahre bei Fortbildung

Wieviele Mind. 6 Teilnehmer (+ 1 Betreuer)

Antrag Spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn

Abrechnung Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme

1.1 Förderungsabsicht

Für die Durchführung der Jugendarbeit der anerkannten Träger der Jugendhilfe sind qualifizierte Jugendgruppenleiter bzw. pädagogische Kräfte erforderlich.

Dies erfordert eine intensive Aus- und Fortbildung, insbesondere ehrenamtlicher Mitarbeiter, die an der Praxis orientiert sein soll.

Ausgenommen von der Förderung sind Teilnehmer, die hauptamtlich beim Träger der Veranstaltung bzw. seiner Dachorganisation beschäftigt sind.

Dabei müssen die Inhalte zumindest den Rahmenanforderungen des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz), § 1, Abs. 4 und 5 (vom 31.07.74 in der Fassung vom 27.03. 84) entsprechen.

1.2 Förderungsbedingungen

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Stadt Aachen sowie die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen überörtlicher Träger.

Zuwendungen werden gewährt für Teilnehmer, die in Aachener Verbänden zukünftig die Leitung einer Gruppe übernehmen sollen oder bereits mit der Leitung betraut sind.

Gefördert werden Bildungseinheiten von mindestens dreimal 45 Minuten Dauer als Halbtags- und von mindestens sechs Bildungseinheiten als Tagesveranstaltung.
Eine Kombination ist möglich.

Förderungssatz

2,60 € pro Teilnehmer und drei Bildungseinheiten

5,20 € pro Teilnehmer und sechs Bildungseinheiten

Die Teilnahme an Bildungsangeboten von Dachorganisationen oder überörtlichen Trägern für Jugendgruppenleiter bzw. pädagogische Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit werden mit 50% der dem Teilnehmer entstehenden Kosten, jährlich höchstens 112,50 € gefördert.

Beim Einsatz von Referenten, die nicht hauptamtlich beim Träger bzw. seiner Dachorganisation beschäftigt sind, werden zu den nachgewiesenen Referentenkosten bei einer Seminardauer (nur bei Aus- und Fortbildung) von mindestens 3 Bildungseinheiten 50% der Kosten, höchstens 51,20 € gefördert.

Der Förderbetrag erhöht sich jeweils um 25,60 € pro weitere 3 Bildungseinheiten bis zu einem Maximalbetrag von 153,40 € je Maßnahme/bzw. Maßnahmereihe.

Pro Träger kommen jährlich höchstens bis zu 255,70 € zur Auszahlung.

Referenten werden nicht gleichzeitig als Betreuer gefördert.

Förderungsdauer

Bis 54 Bildungseinheiten.

Bei der Teilnahme an Bildungsangeboten von Dachorganisationen oder überörtlichen Trägern für Jugendgruppenleiter bzw. pädagogische Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit besteht keine Begrenzung.

Mindestalter der Teilnehmer:

14 Jahre bei Grundausbildung,

16 Jahre bei Fortbildung.

1.3 Antrag

Mindestteilnehmerzahl

Bei örtlicher Aus- und Fortbildung 6 zuzüglich ein Betreuer.

Vordruck der bewilligenden Stelle.

Antragsfrist

4 Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Beifügung eines vorläufigen Programms, in dem der Bezug zu der unter Ziffer 1.1 beschriebenen „Förderungsabsicht“ hergestellt wird. Bei überörtlichen Maßnahmen sind die Einladung und das Programm des Trägers der Veranstaltung vorzulegen.

1.4 Nachweispflicht

→ 0.6 der „Grundregeln“- Stadtjugendplan.

1.5 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf den Vordrucken der bewilligenden Stelle .

Im Programm sind die Bildungseinheiten einzeln nachzuweisen. Bei Maßnahmereihen sind getrennte Teilnehmerlisten je Halbtags- bzw. Tagesveranstaltungen vorzulegen. Referentenkosten sind auf den entsprechenden Honorarbelegen nachzuweisen, ansonsten ist eine Förderung ausgeschlossen.

Bei der Abrechnung von Referentenkosten ist die vom Referenten unterschriebene Originalquittung vorzulegen. Bei überörtlicher Fortbildung eine Teilnahmebestätigung und eine endgültige Programmübersicht.

→ 0.7 der „Grundregeln“- Stadtjugendplan ist zu beachten.

KURZ&KNAPP

Was **Freizeiten, Fahrten, Wanderungen, Zeltlager mit Übernachtung, auch Kurzmaßnahmen 1 – 3 Tage**

Wer Teilnehmer aus Aachen Stadt und Grenzgemeinden NL/B

Wieviel 4,10 € / Tag und Teilnehmer
4,90 € / Tag und ehrenamtl. Leiter / Betreuer

Wie lange 2 – 30 Tage

Wie alt 6 – 18 (27) Jahre

Wieviele Mind. 4 Teilnehmer (+ 1 Betreuer)

Antrag

- Mind. 4 Wochen vor Maßnahmebeginn
- Kurzmaßnahmen ohne vorherigen Antrag
- Kurzmaßnahmen mit Antrag 5 Tage vorher
- Fahrten in den Sommerferien spätestens 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien

Abrechnung

- Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme
- Kurzmaßnahmen ohne Antrag bis 14 Tage nach Ende der Maßnahme

2.1 Förderungsabsicht

Die Maßnahmen sollen an den Interessen der Teilnehmer anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, um ihnen so die Möglichkeit zu erschließen, durch eigenes Erleben Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb einer Gruppe zu sammeln.

Die Hinführung zu Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung beinhaltet, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen angemessen berücksichtigt werden.

2.2 Förderungsbedingungen

Abweichend von → 0.1 sind nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ohne Rücksicht auf ihren Sitz antragsberechtigt.

Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in Aachen Stadt haben.

Ausnahmen sind möglich für Teilnehmer, die in unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzenden niederländischen oder belgischen Gemeinden wohnen (Kelmis, Raeren, Plombières, Vaals, Wittem, Bocholtz, Simpelveld, Heerlen, Kerkrade).

Ausgenommen von dieser Regelung sind gleichaltrige Teilnehmer aus dem europäischen Ausland, wenn es sich bei der Maßnahme

um eine Ferienfahrt von mehr als 9 Tagen Dauer handelt und die Personenzahl mindestens 10% der Ursprungsgruppe beträgt. Für die ausländischen Teilnehmer erhält der Träger eine Pauschale von 153,40 € pro Maßnahme.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Beleges über die Zahlung des Teilnehmerbeitrages.

Eine Förderung von Betreuern auswärtiger Träger ist in entsprechender Anwendung des nachstehenden Schlüssels - bezogen auf die in Aachen wohnhaften Teilnehmer - möglich, soweit nicht eine Förderung aus Mitteln des Jugendplanes am Trägersitz erfolgt.

Kurzmaßnahmen sind dann dreitägig, wenn die Rückreise am 3. Tag nach dem Zeitpunkt der Abreise aus Aachen am 1. Tag angetreten wird. Bei geringerem Zeitumfang ist nur eine Förderung als zweitägige Maßnahme möglich.

Förderungssatz

4,10 € pro Tag und Teilnehmer

4,90 € pro Tag und ehrenamtlichem Leiter und Betreuer bei Trägern mit Sitz in Aachen

Mindestdauer

2 Tage

Höchstdauer 30 Tage

Mindestalter der Teilnehmer

6 bis 18 Jahre (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn noch in der Ausbildung oder arbeitslos), in Ausnahmefällen unter den gleichen Voraussetzungen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Zahl der geförderten Betreuer

Bis zu jeweils 6 Teilnehmern 1 Betreuer, ab 24 Teilnehmer zusätzlich zu den Betreuern 1 Maßnahmeleiter, bis zu 12 Teilnehmern bei begründetem Bedarf jeweils 1 Helfer zusätzlich.

Mindestteilnehmerzahl

4 Teilnehmer zuzüglich 1 Betreuer

2.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle.
Ob für die Maßnahme ein Zuschuss bewilligt wird, ist davon abhängig, ob bei Bearbeitung des Verwendungsnachweises noch Mittel zur Verfügung stehen.

Antragsfrist

Anträge sind möglichst frühzeitig zu stellen, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.
Für Fahrten in den Sommerferien spätestens 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien.

Zweitägige Maßnahmen bzw. Kurzmaßnahmen, die in dem Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Jahres durchgeführt werden, müssen nicht vorher beantragt werden.

Hier gilt der Verwendungsnachweis als Antrag (→ 2.5)

Antragsteller, die zweitägige Maßnahmen bzw. Kurzmaßnahmen dennoch beantragen wollen, haben den Antrag 5 Werktage vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

2.4 Nachweispflicht

Siehe hierzu → 0.6 der „Grundregeln“ - Stadtjugendplan.
Abweichend von dieser Regelung entfällt für zweitägige Maßnahmen bzw. Kurzmaßnahmen, die nicht vor Durchführung beantragt werden, die Nachweispflicht, wenn der unter → 2.5 geforderte Verwendungsnachweis **innerhalb von zwei Wochen** nach Durchführung bei der bewilligenden Stelle vorliegt.

2.5 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf dem Vordruck der bewilligenden Stelle.
→ 0.7 der „Grundregeln“ - Stadtjugendplan ist zu beachten.

KURZ&KNAPP

Was	Internationale Jugendbegegnung und Jugendaustausch weltweit
Wer	<ul style="list-style-type: none">• Teilnehmer aus Aachen Stadt und Grenzgemeinden NL/B• Eine gleiche Anzahl ausländischer Teilnehmer bei Maßnahmen im Inland
Wieviel	<p>3,40 € / Tag und Teilnehmer / Betreuende bei Maßnahmen im Inland</p> <p>3,90 € / Tag und Aachener Teilnehmer bei Maßnahmen im Ausland</p> <ul style="list-style-type: none">• 10% Fahrtkostenzuschuss für Aachener Gruppen bei Maßnahmen in Europa• 30% Zuschuss für Vorbereitungskosten, max. 76,70 €
Wie lange	4 - 21 Tage
Wie alt	14 – 21 (27) Jahre
Wieviele	Mind. 4 Aachener Teilnehmer (+ 1 Betreuer)
Antrag	Bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn
Abrechnung	Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme

3.1 Förderungsabsicht

Die Maßnahmen sollen jungen Menschen aus Aachen die Möglichkeit geben, in intensivem Umgang mit ausländischen jungen Menschen die gesellschaftlichen und kulturellen Eigenarten des Partnerlandes zu erfahren.

3.2 Förderungsbedingungen

Zur Durchführung einer Jugendbegegnung ist eine angemessene Vorbereitung erforderlich.

Abweichend von → 0.1 sind nach § 75 KJHG anerkannte Träger ohne Rücksicht auf ihren Sitz antragsberechtigt.

Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in Aachen Stadt haben.

Ausnahmen sind möglich für Teilnehmer, die in unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzenden niederländischen oder belgischen Gemeinden wohnen (Kelmis, Raeren, Vaals, Wittem, Bocholtz, Simpelveld, Heerlen, Kerkrade, Plombières).

Eine Förderung von Betreuern auswärtiger Träger ist in entsprechender Anwendung des nachstehenden Schlüssels - bezogen auf die in Aachen wohnhaften Teilnehmer - möglich, soweit nicht eine Förderung aus Mitteln des Stadtjugendplanes am Trägersitz erfolgt.

Förderungssatz

3,40 € pro Tag und Teilnehmer bei Maßnahmen im Inland.

Der Fördersatz wird auch für eine gleiche Anzahl ausländischer Teilnehmer gewährt.

In begründeten Einzelfällen können abweichend vom vorstehenden Regelfall mehr ausländische Teilnehmer gefördert werden.

3,90 € pro Tag und Aachener Teilnehmer bei Maßnahmen im Ausland.

Fahrtkosten

Bei Maßnahmen in Europa erhält die Aachener Gruppe einen 10%igen Zuschuss zu den günstigsten Fahrtkosten.

Mindestdauer

4 Tage

Förderungsdauer

Bis 21 Tage

Mindestalter der Teilnehmer

14 bis 21 Jahre (bis 27 Jahre wenn noch in der Ausbildung oder arbeitslos oder aber in begründeten Einzelfällen).

Zahl der geförderten Betreuer

Bis zu jeweils 6 Teilnehmer 1 Betreuer, ab 24 Teilnehmer zusätzlich zu den Betreuern 1 Maßnahmeleiter, bis zu 12 Teilnehmer bei begründetem Bedarf jeweils 1 Helfer zusätzlich.

Mindestteilnehmerzahl

4 Aachener Teilnehmer zuzüglich 1 Betreuer.

Vorbereitungskosten

Zu den Kosten einer angemessenen Vorbereitung wird ein Zuschuss in Höhe von 30%, höchstens 76,70 €, gewährt.

3.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle.

Antragsfrist

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Werden Landeszuschüsse in Anspruch genommen, so gelten die Fristen des Landes auch für die Vorlage des Antrages an die Stadt Aachen.

Dem Antrag sind beizufügen:
die Konzeption über die Vorbereitung der Teilnehmer,
ein vorläufiges Programm der Begegnung,
bei Maßnahmen im Ausland ein ins Deutsche übersetztes
Einladungsschreiben der Partnergruppe.

3.4 Nachweispflicht

Siehe hierzu → 0.6 der „Grundregeln“ - Stadtjugendplan.

3.5 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf dem Vordruck der bewilligenden Stelle. Bei Abrechnung eines Fahrtkostenzuschusses ist außerdem eine Bescheinigung des günstigsten Eisenbahntarifs beizufügen.
→ 0.7 der „Grundregeln“ - Stadtjugendplan ist zu beachten.

KURZ&KNAPP

Was	Jugendbegegnung innerhalb der Städtepartnerschaft
Wer	<ul style="list-style-type: none">• Teilnehmende aus Aachen Stadt• Bei Maßnahmen in Aachen eine gleiche Anzahl ausländische Teilnehmer
Wieviel	4,40 € / Tag und Teilnehmer bei Maßnahmen in Aachen 4,90 € / Tag und Aachener Teilnehmer bei Maßnahmen in Partnerstadt <ul style="list-style-type: none">• 10% Fahrtkostenzuschuss• 30% Zuschuss für Vorbereitungskosten, max. 76,70 €
Wie lange	3 - 21 Tage
Wie alt	12 – 21 (27) Jahre
Wieviele	Mind. 4 Aachener Teilnehmer (+ 1 Betreuer)
Antrag	Bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn
Abrechnung	Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme

4.1 Förderungsabsicht

Die Stadt Aachen unterhält zu ihren Partnerstädten besondere intensive Beziehungen. Um die dahinterstehenden Ideen an die junge Generation heranzutragen, werden Begegnungen zwischen Jugendgruppen dieser Städte gesondert gefördert.

4.2 Förderungsbedingungen

Zur Durchführung der Städtepartnerschaft ist eine angemessene Vorbereitung erforderlich.

Das gilt insbesondere für die Gruppen und Teilnehmer, die zum ersten Mal an einer entsprechenden Maßnahme teilnehmen.

Förderungssatz

Bei Maßnahmen in Aachen Stadt 4,40 € / Tag und Teilnehmer einschließlich bis zu einer gleichen Anzahl ausländischer Teilnehmer. In begründeten Einzelfällen können abweichend vom vorstehenden Regelfall mehr ausländische Teilnehmer gefördert werden.

Bei Maßnahmen in einer Partnerstadt pro Tag und Aachener Teilnehmer 4,90 € .

Fahrtkosten

10%iger Zuschuss zu den günstigsten Fahrtkosten.

Mindestdauer

3 Tage

Förderungsdauer

Bis 21 Tage

Mindestalter der Teilnehmer

12 bis 21 Jahre (bis 27 Jahre, wenn noch in Ausbildung oder arbeitslos oder aber in begründeten Einzelfällen).

Zahl der geförderten Betreuer

Bis zu jeweils 6 Teilnehmer 1 Betreuer, ab 24 Teilnehmer zusätzlich zu den Betreuern 1 Maßnahmeleiter, bis zu 12 Teilnehmer bei begründetem Bedarf jeweils 1 Helfer zusätzlich.

Mindestteilnehmerzahl

Aachener Teilnehmer zuzüglich 1 Betreuer.

Vorbereitungskosten

Zu den Kosten einer angemessenen Vorbereitung wird ein Zuschuss in Höhe von 30%, höchstens 76,70 €, gewährt.

4.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle .

Antragsfrist

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Werden Zuschüsse des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen, so gelten auch für den Antrag an die Stadt Aachen die jeweiligen Fristen des Landes oder des Bundes.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Konzeption über die Vorbereitung,
- vorläufiges Programm,
- bei Maßnahmen im Ausland ein ins Deutsche übersetztes Einladungsschreiben der Partnergruppe.

4.4 Nachweispflicht

→ 0.6 „Grundregeln“ - Stadtjugendplan.

4.5 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf dem Vordruck der bewilligenden Stelle. Soweit Fahrtkosten abgerechnet werden, ist eine Bescheinigung über den günstigsten Eisenbahntarif beizufügen.

→ 0.7 der „Grundregeln“ - Stadtjugendplan ist zu beachten.



KURZ&KNAPP

Was **Jugendbegegnung in der EUREGIO Maas-Rhein**

Wer

- Teilnehmende aus Aachen Stadt
- Bei Maßnahmen im Inland eine gleiche Anzahl ausländischer Teilnehmer je Nation

Wieviel

3,90 € / Tag und Teilnehmer / Betreuende
bei Maßnahmen im Inland
4,40 € / Tag und Aachener Teilnehmer
bei Maßnahmen im sonstigen EUREGIO-Bereich

- 10% Fahrtkostenzuschuss
- 30% Zuschuss für Vorbereitungskosten, max. 76,70 €

Wie lange 2 - 21 Tage

Wie alt 10 – 21 (27) Jahre

Wieviele Mind. 4 Aachener Teilnehmer (+ 1 Betreuer)

Antrag Bis 10 Werktage vor Maßnahmebeginn

Abrechnung Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme

5.1 Förderungsabsicht

**Vorrangiges Ziel ist es, zur Vertiefung von bi- oder trinationalen Kontakten im deutsch-belgisch-niederländischen Grenzgebiet beizutragen, um so die europäische Integration zu fördern.
Um die junge Generation mit diesem Gedankengut vertraut zu machen, werden diese Kontakte gefördert.**

5.2 Förderungsbedingungen

Die Durchführung euregionaler Maßnahmen setzt eine angemessene Vorbereitung voraus.

Förderungssatz

Bei Maßnahmen im Inland 3,90 € pro Tag und Teilnehmer einschließlich bis zu einer gleichen Anzahl ausländischer Teilnehmer je Nation.

In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung auch bei abweichender Relation der Teilnehmerzahl erfolgen.

Bei Maßnahmen im sonstigen EUREGIO-Bereich pro Tag und Aachener Teilnehmer 4,40 € .

Mindestdauer

2 Tage

Förderungsdauer

Bis 21 Tage

Mindestalter der Teilnehmer

10 bis 21 Jahre (bis 27 Jahre, wenn noch in Ausbildung oder arbeitslos oder aber in begründeten Einzelfällen).

Zahl der geförderten Betreuer

Bis zu jeweils 6 Teilnehmer 1 Betreuer, ab 24 Teilnehmer zusätzlich zu den Betreuern 1 Maßnahmeleiter, bis zu 12 Teilnehmer bei begründetem Bedarf jeweils 1 Helfer zusätzlich.

Mindestteilnehmerzahl

4 Aachener Teilnehmer zuzüglich 1 Betreuer.

Vorbereitungskosten

Zu den Kosten einer angemessenen Vorbereitung wird ein Zuschuss in Höhe von 30%, höchstens 76,70 €, gewährt.

5.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle.

Antragsfrist

10 Werktage vor Beginn der Maßnahme.

Werden Zuschüsse des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen, so gelten auch für den Antrag an die Stadt Aachen die jeweiligen Fristen des Landes oder des Bundes.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Konzeption über die Vorbereitung,
- vorläufiges Programm,
- bei Maßnahmen im Ausland ein ins Deutsche übersetztes Einladungsschreiben der Partnergruppe.

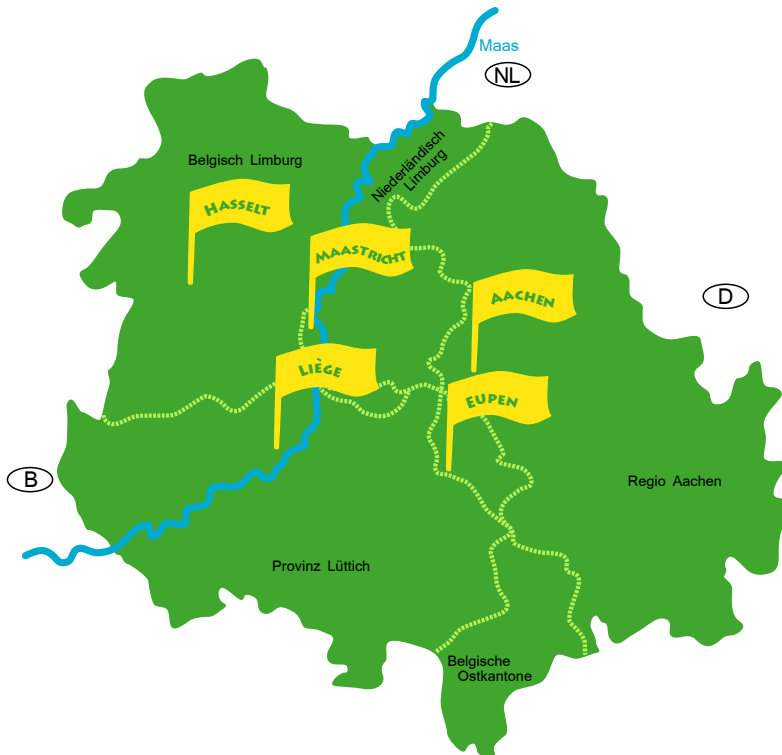
5.4 Nachweispflicht

→ 0.6 der „Grundregeln“ - Stadtjugendplan

5.5 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf dem Vordruck der bewilligenden Stelle.

→ 0.7 der „Grundregeln“ – Stadtjugendplan ist zu beachten.



KURZ&KNAPP

Was **Ergänzende Angebote / Aktivitäten zur laufenden Jugendarbeit**

Zur Stärkung von Kompetenzen junger Menschen

Innerhalb des Projektrahmens:

- Pädagogische Sachkosten
 - Veranstaltungskosten
 - Honorarkosten
 - Außergewöhnliche notwendige Aufwendungen, zur Sicherstellung der Fortführung der Jugendarbeit
- KEINE** Zuschüsse für Bau- und Personalkosten

Wer

- Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Initiativzusammenschlüsse

Wieviel

- Anteilsfinanzierung bis max. 4.090,00 € Förderung pro Jahr
- In der Regel wird eine Eigenleistung in Höhe von 25% erwartet
- Mögliche Drittmittelfinanzierung prüfen

Antrag

Formloser Antrag mit

- Beschreibung des Förderzwecks und –Grundes
- Kalkulation (Einnahmen und Ausgaben)
- Angabe beantragter/bewilligter Drittmittel bis 6 Wochen vor Beginn des Projekts an den Aachener Jugending

Abrechnung

Frist wird mit der Bewilligung festgelegt

6.1 Förderungsabsicht

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die sich häufig ändernden Bedürfnisse junger Menschen nach eigenen Gestaltungsräumen und Gesellungsformen stellen die Jugendarbeit ständig vor neue Herausforderungen.

Die Jugendarbeit ist aufgefordert, sich durch veränderte Angebotsstrukturen und Angebotsformen auf diese Entwicklung einzulassen und den Bestand des Vorhandenen zu sichern.

Mit der Förderung soll eine begonnene Jugendarbeit gesichert und Schwerpunkte für ein Haushaltsjahr gesetzt werden, sofern nicht eine Förderung nach anderen Positionen des Stadtjugendplanes möglich ist.

Gefördert werden:

- Pädagogische Sachkosten
- Veranstaltungskosten
- Honorarkosten
- außergewöhnliche Aufwendungen, die zur Sicherstellung der Fortführung der Jugendarbeit unabweisbar sind.

Es werden keine Zuschüsse für Bau- und Personalkosten gewährt.

Die Förderung ist als Anteilsfinanzierung angelegt und wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenleistungen der TeilnehmerInnen, des Trägers und möglicher Drittmittelfinanzierung - in der Regel wird eine Eigenleistung in Höhe von 25% erwartet- bis zur Höhe von 4.090,00 € pro Jahr gewährt. Im Einzelfall kann der Unterausschuss „Stadtjugendplan“ anders entscheiden. Über die Zuschussvergabe entscheidet der Unterausschuss „Stadtjugendplan“ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Förderungsbedingungen

Gefördert werden

- nach § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Initiativzusammenschlüsse gemäß § 74 KJHG, die für den gleichen Zweck keine andere städtische Förderung erhalten bzw. regelmäßig Zuwendungen zu den Betriebskosten erhalten.

6.3 Antrag

Formlos an den Aachener Jugendring.
Der Antrag besteht aus einer Beschreibung des Förderzweckes und Grundes, und einer Kalkulation unter Angabe von beantragten/ bewilligten Drittmitteln.

Antragsfrist:

Bis 6 Wochen vor Beginn des Projekts.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist formlos zu erbringen.

Er muss enthalten:

- eine lückenlose Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Zweckes, für die die Förderung erfolgte und
- einen Sachbericht

Die Frist, zu dem der Verwendungsnachweis zu erbringen ist, wird mit der Bewilligung festgelegt.



KURZ&KNAPP

Was	Bildungsveranstaltungen, u.a. Lehrgänge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften <ul style="list-style-type: none">• Für Nichtmitglieder offen,• Zu einem bestimmten Thema, z.B. soziale, politische oder kulturelle Bildung, das die Persönlichkeitsbildung formt
Wer	Teilnehmer aus Aachen Stadt und Grenzgemeinden NL/B Ausnahmen beachten!
Wieviel	<ul style="list-style-type: none">• 3 zusammenhängende Bildungseinheiten (BE) (2Std 15min): 2,10 € / Teilnehmer• 6 zusammenhängende Bildungseinheiten (4Std 30min): 4,10 € / Teilnehmer• 50% der Referentenkosten, bei mindestens 3 BE, jedoch max. 51,20 € /Maßnahme(reihe)• 153,40 € pro Träger maximal
Wie lange	3 – 54 Bildungseinheiten à 45min / Seminar
Wie alt	7 – 21 (27) Jahre
Antrag	4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
Abrechnung	Bis 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

7.1 Förderungsabsicht

Bildungsveranstaltungen sind Lehrgänge, Seminare oder Arbeitsgemeinschaften, die unter einem bestimmten Thema stehen, Nichtmitgliedern offenstehen und eine bestimmte Zielgruppe erreichen sollen, um so der gesellschaftlichen, staatsbürgerlichen oder kulturellen Persönlichkeitsbildung zu dienen, sowie Veranstaltungen, in denen z. B. handwerkliche, musische oder technische Fähigkeiten (manuelle Praktiken) vermittelt werden, soweit sie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine pädagogische Bedeutung haben.

Inbesondere sollen folgende Bereiche Berücksichtigung finden:

- Auseinandersetzung mit Lebensfragen,
- politische und soziale Bildung,
- kulturelle, musische und künstlerische Bildung,
- erzieherischer Jugendschutz,
- Auseinandersetzung mit neuen Technologien.

7.2 Förderungsbedingungen

Ausgenommen von der Förderung sind die Veranstaltungen oder Einrichtungen von Trägern, die für die gleiche Aufgabe bereits andere öffentliche Zuschüsse erhalten bzw. nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden oder Zuschüsse zu den Betriebskosten erhalten.

Träger die nach Position 8 des Stadtjugendplanes gefördert werden sind ebenfalls ausgenommen.

Maßnahmen mit 3 Bildungseinheiten von jeweils 45 Minuten Dauer gelten als **Halbtags-** und die mit mindestens 6 Bildungseinheiten als **Tagesveranstaltung**. Eine Kombination ist möglich.

Teilnehmer, die in unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzenden niederländischen oder belgischen Gemeinden wohnen (Kelmis, Raeren, Vaals, Wittem, Bocholtz, Simpelveld, Heerlen, Kerkrade, Plombières) können in die Förderung einbezogen werden.

Förderungssatz

- 2,10 € für 3 zusammenhängende Bildungseinheiten und Teilnehmer
- 4,10 € für 6 zusammenhängende Bildungseinheiten und Teilnehmer
- zuzüglich 50% der Referentenkosten, höchstens 51,20 € je Maßnahme bzw. Maßnahmereihe von mindestens 3 Bildungseinheiten.

Der Förderungsbetrag für Referenten erhöht sich jeweils um 25,60 € pro weitere 3 Bildungseinheiten bis zu einem Maximalbetrag von 153,40 € je Maßnahme.

Referenten, die bei dem Träger der Maßnahme bzw. bei über- oder untergeordneten Ebenen des Trägers bzw. seiner Zusammenschlüsse hauptamtlich tätig sind, werden nicht gefördert.

Pro Träger kommen jährlich höchstens bis zu 153,40 € zur Auszahlung.

Referenten werden nicht als Betreuer gefördert.

Förderungsdauer

Mindestens 3 bis maximal 54 Bildungseinheiten pro Seminar.

Alter der Teilnehmer

7 bis 21 Jahre (bis 27, wenn noch in Ausbildung oder arbeitslos oder aber in begründeten Einzelfällen)

Zahl der geförderten Betreuer

Auf je 6 Teilnehmer 1 Betreuer

7.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle .

Antragsfrist

4 Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Beifügung des vorläufigen Programms der Veranstaltung.

7.4 Nachweispflicht

→ 0.6 der „Grundregeln“ - Stadtjugendplan.

7.5 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf den Vordrucken der bewilligenden Stelle.

Im Programm sind die Bildungseinheiten einzeln nachzuweisen. Bei Maßnahmereihen sind getrennte Teilnehmerlisten je Halbtags- bzw. Tagesveranstaltung vorzulegen.

Referentenkosten sind auf den entsprechenden Honorarbelegen nachzuweisen, ansonsten ist eine Förderung ausgeschlossen. Bei der Abrechnung von Referentenkosten ist die vom Referenten unterschriebene Originalquittung vorzulegen.

→ 0.7 der „Grundregeln“ - Stadtjugendplan ist zu beachten.

KURZ&KNAPP

Was **Kurse, Seminare oder Veranstaltungen
Zur Förderung der sozio-kulturellen
Jugendbildung**

Wer Anerkannte Träger mit Satzungsschwerpunkt soziokulturell, die bereits von der BA oder öffentlichen Stellen gefördert werden.
Ausgenommen: Wer nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert wird

Wieviel

- 2,5 – 5 Std.
2,30 € / Teilnehmer
- Ab 5 Std.
4,60 € / Teilnehmer
- 3,40 € / Std. Referentenkosten
- 50% der anerkennungsfähigen Materialkosten, pro Träger max. 767,00 € jährlich

Wie lange 2,5 – 50 Stunden

Wie alt 3 – 21 Jahre

Wieviele Ab 6 Teilnehmer (+ 1 Referent)

Antrag In der Regel 15 Tage vor Beginn der Maßnahme

Abrechnung Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

8.1 Förderungsabsicht

Die Förderung sozio-kultureller Kinder- und Jugendbildung zielt darauf ab, der Entfaltung der ästhetischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Kinder und Jugendlichen in der Stadt Aachen zu dienen.

Dadurch sollen kulturelle und künstlerische Ausdrucksformen sowie Ermutigung und Befähigung zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erreicht werden.

8.2 Förderungsbedingungen

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist den anerkannten Trägern vorbehalten, deren satzungsgemäßer Zweck die sozio-kulturelle Kinder- und Jugendbildung durch pädagogische Praxis in Aachen ist und die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben von der Bundesanstalt für Arbeit oder von anderen öffentlichen Stellen gefördert werden.

Angebote dieser Träger wenden sich in der Regel an junge Menschen, die nicht dem Veranstaltungsträger angehören.

Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Maßnahmen dieser Träger, die unter qualifizierter, fachkompetenter Leitung spiel-, kunst- und kulturpädagogische Angebote so durchführen, dass eine aktive Beteiligung von Kinder und Jugendlichen vorgesehen ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen mit Aufführungscharakter, bei denen die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen auf Rezeption beschränkt bleibt.

Für die unter diese Richtlinie fallenden Träger wird jährlich ein Betrag zur Verfügung gestellt.

Mit der Förderung nach dieser Position ist die Inanspruchnahme der Positionen 7, 10, 11 und 12 des Stadtjugendplanes ausgeschlossen.

Träger, die eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erhalten, werden nach dieser Position nicht gefördert.

Förderungssatz

Kurse, Seminare, Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 2,5 bis 5 Zeitstunden werden mit 2,30 € gefördert.

Bei 5 und mehr Zeitstunden verdoppelt sich der Zuschuss.

Die **Mindestdauer** einer Maßnahme beträgt 10, die Höchstdauer 50 Zeitstunden.

Die **Mindestteilnehmerzahl** beträgt 6 zuzüglich 1 Referent.

Ab 10 förderungsfähigen Teilnehmern wird ein weiterer Referent gefördert.

Die Zahl der zu fördernden Referenten erhöht sich pro 10 förderungsfähigen Teilnehmern jeweils um 1.

Der Förderungssatz für Referenten beträgt pro Zeitzunde 3,40 €.

Gefördert werden **Teilnehmer** im Alter von 3 bis zum vollendeten 21 Lebensjahr.

Für die Anschaffung von Materialien für die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit wird pro Träger ein Zuschuss von bis zu 50% der anererkennungsfähigen Kosten, jährlich jedoch höchstens bis zu 767,00 € gewährt.

8.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle.

Antragsfrist

Das beabsichtigte Jahresprogramm ist bis zum 01.12. des vorhergehenden Jahres vorzulegen.

- Maßnahmen bis zu einer Dauer von 10 Zeitstunden sind bis 5 Werktage vorher (in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich),
- Maßnahmen mit einem größeren Zeitumfang sind 15 Werktage vor Beginn zu beantragen.

8.4 Nachweispflicht

→ 0.6 der „Grundregeln“ - Stadtjugendplan.

8.5 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf dem Vordruck der bewilligenden Stelle.

→ 0.7 der „Grundregeln“ - Stadtjugendplan ist zu beachten.

KURZ&KNAPP

Was **Förderung von Einrichtungen der verbandlichen Jugendarbeit in besonderen Fällen**

- zur Sicherstellung der Kinder- und Jugendarbeit

Bezuschussung des Unterhalts der Jugendfreizeitheime/ -räume

Wer Anerkannte Träger als Jugendgemeinschaft aus Aachen Stadt, die

- Mitglied im AJR sind,
- keinem Erwachsenenverband angehören,
- von keiner anderen Stelle für den gleichen Zweck gefördert werden,
- ihre besondere Förderungswürdigkeit umfassend nachweisen und
- ihre Arbeit mit Ehrenamtlern durchführen

Ausgenommen: Wer nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert wird

Wieviel Max. 20% der anerkennungsfähigen, einnahmebereinigten Unterhaltskosten des Vorjahres

Wie lange Haushaltsjahr

Antrag Bis zum 01.05. beim AJR

Abrechnung In der Regel bis zum Ende des Kalenderjahres.

9.1 Förderungsabsicht

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit stellt ein wichtiges Sozialisationsfeld für das Hineinwachsen junger Menschen in die Gesellschaft dar.

Voraussetzung für eine kontinuierliche, auf Dauer angelegte verbandliche Jugendarbeit ist die Verfügbarkeit eigener Räume zur Umsetzung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit.

Diese Jugendverbandsarbeit soll bereits seit mehr als 5 Jahren in entsprechenden Räumen durchgeführt werden.

Einrichtungen der Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie werden von Kindern und Jugendlichen auf Dauer genutzt und selbst gestaltet.

Sie entsprechen somit deren Bedürfnissen.

Über diese Kriterien hinaus sollen sie:

- für Gruppenarbeit kind- und jugendgerecht (altersspezifisch), wie auch mädchen- und jungengerecht (geschlechtsspezifisch) gestaltet,
- als erkennbare Treffpunkte eingebunden im Stadtteil bzw. im Sozialraum (Sozialraumfunktion),
- gemeinnützig und nicht kommerziell orientiert und
- für Kinder und Jugendliche zu den jeweiligen Angeboten offen sein.

Die Förderung wird in der Erwartung gewährt, dass die geförderten Jugendgemeinschaften auch die nicht verbandsgebundene Jugend an ihrer Jugendarbeit beteiligen und die geförderten Maßnahmen nach Möglichkeit allen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Stadt zugänglich machen.

9.2 Förderungsbedingungen

Gefördert werden:

- Träger, die nach 75 SGB VIII als Jugendgemeinschaft anerkannt sind,
- Ihren Verbandssitz in Aachen haben,
- Mitglied im Aachener Jugendring sind,
- keinem Erwachsenenverband angehören,
- von keiner anderen Stelle für den gleichen Zweck gefördert werden,
- die ihre besondere Förderungswürdigkeit umfassend nachweisen und
- die Arbeit mittels ehrenamtlicher Kräfte durchführen.

Eine regelmäßige mehrfache wöchentliche jugendpflegerische Nutzung der Räume muss gewährleistet sein.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur erfolgen, wenn eine Förderung nach anderen Positionen des Stadtjugendplanes nicht möglich ist.

Gemeinderäume und Kinder- und Jugendräume, die nur punktuell von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, fallen nicht unter die Bezuschussung.

Gefördert wird die verbandliche Jugendarbeit durch die Bezuschussung des Unterhalts der Jugendfreizeitheim- und -räume im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Als Unterhaltskosten gelten nur die nachgewiesenen Aufwendungen des Antragstellers für

- Heizung + Wartung
- Strom
- Wasser/Abwasser
- Müllgebühren

Bei angemieteten Räumen werden die nachgewiesenen Kosten für

- die tatsächlich gezahlte Miete berücksichtigt.

Sofern eigene Räume oder Gebäude zur Verfügung stehen, werden die nachgewiesenen Kosten für

- Gebäudehaftpflicht- und Hausversicherung (Feuer, Sturm, Wasser)
- Straßenreinigung, Grundsteuer berücksichtigt.

Förderungssatz

Der Förderungsbetrag wird auf bis zu 20% der einnahmehbereinigten anerkennungsfähigen Unterhaltskosten des Vorjahres festgesetzt.

Wenn der Antragsteller die Räume, für die er eine Unterhaltsförderung beantragt, anderen zur gelegentlichen Nutzung ganz oder teilweise überlässt, so hat er dafür ein Entgelt zu erheben und die tatsächlichen Kosten für Verbräuche in Rechnung zu stellen.

Diese Einnahmen sind nachzuweisen und werden bei einer Förderung in Abzug gebracht.

Förderungsdauer

Die Förderung gilt nur für das Haushaltsjahr, für das sie bewilligt wird.

Ein Rechtsanspruch oder eine Folgeförderung kann aus diesen Regelungen nicht hergeleitet werden.

Die Förderung wird nachrangig im Rahmen vorhandener Restfördermittel gewährt.

9.3 Antrag

Die Beantragung erfolgt (beim Aachener Jugendring) auf Vordruck unter Vorlage einer spezifizierten, mit Belegen versehenen Unterhaltskostenaufstellung des Vorjahres.

Antragsfrist:

bis zum 01.05. des Jahres

9.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Vordruck bis zum 15.02. des Folgejahres zu erbringen.

Die beizufügenden Belege werden mit dem Bewilligungsbescheid festgelegt.

KURZ&KNAPP

Was **Material für jugendpflegerische Freizeit- und Gruppenaktivitäten**

- Material
- Lager- und Zeltmaterial und deren Reparatur
- Musikinstrumente und Bücher
- Reparaturkosten von wertvollem Jugendpflegematerial

NICHI Büro- und Einrichtungsgegenstände

Wer Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sonstige Jugendgruppen, nicht anerkannte Jugendgemeinschaften mit Sitz in Aachen

Ausgenommen: wer durch öffentliche Zuschüsse, nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert wird oder Betriebskostenzuschüsse erhält

Wieviel

- 50% der anerkennungsfähigen Kosten, max. 767,00 € jährlich
- In der Regel 25% Eigenbeteiligung

Antrag Spätestens bis zum 30.09.

Abrechnung Bis 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung.

10.1 Förderungsabsicht

Die schöpferischen Kräfte junger Menschen sollen gefördert werden. Hierfür ist der Einsatz vielfältiger Materialien und Mittel sinnvoll. Dazu zählt alles, was zur Durchführung jugendpflegerischer Aktivitäten erforderlich ist und nicht bereits durch andere städtische Richtlinien gefördert wird.

Insbesondere werden gefördert:

- Material und Zubehör für die Durchführung von jugendpflegerischen Freizeit- und Gruppenaktivitäten,
- Lager und Zeltmaterial sowie Aufwendungen für deren Reparatur,
- Musikinstrumente und Bücher, die ausschließlich der jugendpflegerischen Gruppenarbeit dienen,
- in Ausnahmefällen Reparaturkosten von wertvollem Jugendpflegematerial.

10.2 Förderungsbedingungen

Abweichend von → 0.1 sind die Träger von der Förderung ausgenommen, die für die gleiche Aufgabe, Veranstaltung oder Einrichtung bereits andere öffentliche Zuschüsse erhalten bzw. nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden oder Zuschüsse zu den Betriebskosten erhalten.

Träger, die nach Position 8 gefördert werden sind ebenfalls von der Förderung ausgenommen.

Gefördert werden Anschaffungen und Instandsetzung von Materialien für jugendpflegerische Zwecke.

Bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände werden nach dieser Position nicht gefördert.

Förderungssatz

Die Zuwendung beläuft sich auf 50% der anererkennungsfähigen Kosten, jährlich jedoch höchstens pro Anspruchsberechtigtem bis 767,00 €.

Der Antragsteller hat mindestens 25% der Kosten selbst aufzubringen.

10.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle.

Antragsfrist

Für Anschaffungen im ersten Halbjahr des Jahres müssen die Anträge spätestens zum 31.03. im Jugendamt vorliegen.

Für Maßnahmen, die im zweiten Halbjahr getätigt werden sollen, sind die Anträge spätestens bis zum 30.09. vorzulegen.

10.4 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung auf dem Vordruck der bewilligenden Stelle.



KURZ&KNAPP

Was	Maßnahmen zur Information über den Verband und zur Mitgliedergewinnung
Wer	Jugendgemeinschaften, Jugendverbände
Wieviel	50% der anerkennungsfähigen Kosten, max. 511,30 € jährlich
Antrag	In der Regel 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
Abrechnung	Bis 6 Wochen nach Beendigung der Aktion

11.1 Förderungsabsicht

Maßnahmen der Jugendgemeinschaften und Jugendverbände, die darauf abzielen, über den Verband zu informieren, um weitere Mitglieder zu gewinnen, werden nach diesen Richtlinien gefördert.

Ausgenommen sind laufende Angebote und Veranstaltungen bzw. Publikationen.

11.2 Förderungssatz

Die Zuwendung beträgt 50% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 511,30 € /Jahr.

11.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle.

Antragsfrist

4 Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Beifügung einer Darstellung über den beabsichtigten Ablauf.

11.4 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Aktion auf dem Vordruck der bewilligenden Stelle unter Beifügung des endgültigen Programms und, soweit vorhanden, Zeitungsveröffentlichungen usw.

KURZ&KNAPP

Was	Großveranstaltungen mit jugendpflegerischem Inhalt, die Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet Aachen haben / eine breite Öffentlichkeit erreichen
Wer	Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sonstige Jugendgruppen mit Sitz in Aachen Stadt
Wieviel	Zu den anerkennungsfähigen Kosten 1 Drittel der Aufwendungen, max. 1.022,60 €
Antrag	6 Wochen vorher
Abrechnung	Bis 6 Wochen nach der Veranstaltung

12.1 Förderungsabsicht

Veranstaltungen mit eindeutigem jugendpflegerischem Inhalt, die Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet Aachen haben, werden nach diesen Richtlinien gefördert.

12.2 Förderungsbedingungen

Die Veranstaltung muss sich an eine breite Öffentlichkeit wenden und entsprechend bekannt gemacht werden.
Die Veranstaltung muss einen verantwortlichen Träger haben, nur dieser ist antragsberechtigt.

Förderungssatz

Zu den anererkennungsfähigen Kosten wird ein Zuschuss von 1/3 der Aufwendungen gezahlt, höchstens jedoch bis zu 1.022,60 € jährlich.

12.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle.

Antragsfrist

6 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Beifügung einer Beschreibung des beabsichtigten Vorhabens.

12.4 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung auf dem Vordruck der bewilligenden Stelle.

20.1 Förderungsabsicht

Der Aachener Jugendring e. V. ist eine freie Arbeitsgemeinschaft von Vereinen und Verbänden, die auf Stadtebene tätig ist. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Interessen der verbandsgebundenen Jugend auf Stadtebene zu vertreten.

20.2 Förderungsbedingungen

Für die koordinierenden Aufgaben des Aachener Jugendring e.V. zur Geschäftsführung und zur Durchführung einer effektiveren Jugendverbandsarbeit seiner angeschlossenen Verbände erhält der Aachener Jugendring einen jährlichen Pauschalzuschuss, dessen Höhe durch den Haushaltsplan festgesetzt wird.

20.3 Antrag

Der Antrag ist bis zum 15.03. des Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Aachen - FB 45 - einzureichen.

20.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres formlos vorzulegen.

21.1 Förderungsabsicht

Die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der dem Ring Politischer Jugend angehörenden Jugendorganisationen der demokratischen Parteien wird gefördert.

21.2 Förderungsbedingungen

Für die staatsbürgerliche Arbeit der Mitgliedsverbände erhalten die im RPJ zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien einen Zuschuss zu den beabsichtigten Maßnahmen.

Parteiveranstaltungen werden nicht gefördert.

Sonstige jugendpflegerische Maßnahmen des RPJ werden nach den Ziffern 1 bis 7 und 11 und 12 dieser Richtlinien gefördert.

21.3 Antrag

Der Antrag für die beabsichtigten Jahresmaßnahmen ist bis zum 15.03. des Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Aachen - FB 45 - einzureichen.

21.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres formlos vorzulegen.

KURZ&KNAPP

Was	Ferienspiele und Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule
Wer	Teilnehmer aus Aachen Stadt und Grenzgemeinden NL /B
Wieviel	3,50 € / Tag und Kind / Betreuer bei Ganztagsmaßnahme (ab 5 Std.) 1,75 € / Tag und Kind / Betreuer bei Halbtagsmaßnahme (bis 4 Std.) 5,00 € / Kind mit Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (GU Kinder)
Wie lange	Max. 15 Tage pro Maßnahme
Wie alt	Ab Einschulung bis 16 Jahre
Antrag	Bis zum 31.03. des Jahres
Abrechnung	In der Regel 6 Wochen nach Ende der Maßnahme

30.1 Förderungsabsicht

Ziel ist es, allen Kindern und Jugendlichen, insbesondere aus sozial und wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen, in den Ferien Betreuung und ein besonderes Freizeitprogramm – auch integrativen Charakters – zu ermöglichen.

30.2 Förderungsbedingungen

Gefördert werden offene örtliche Maßnahmen in den Ferien ohne Übernachtung von Trägern der freien Jugendhilfe in Aachen.

Neben den anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe bietet auch die Stadt Aachen – FB45 – Team Jugendpflege mit zahlreichen ausgewählten Kooperationspartnern Ferienspiele an. Hier gelten besondere Bedingungen nach Absprache.

Die Ferienbetreuung der OGS gilt nur für dort regulär angemeldete Kinder.

Es besteht generell die Möglichkeit, jede Ferienspielaktivität, die die Bedingungen erfüllt, in die Ferienspielzeitung aufnehmen zu lassen.

Eine Kombination aus einer Förderung nach dieser Richtlinie mit einer anderen Richtlinie des Stadtjugendplanes ist ausgeschlossen.

Förderungssatz

3,50 € pro Tag und Kind / Betreuer
bei Ganztagsmaßnahme ab 5 Std.
1,75 € pro Tag und Kind / Betreuer
bei Halbtagsmaßnahme bis 5 Std.

Kinder mit Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (GU Kinder) erhalten einen Zuschuss von 5,00 € / Tag.

Förderungsdauer

Ferienspiele werden maximal 15 Tage / Maßnahme gefördert.
Die Ferienbetreuung der OGS max. 15 Tage in den Sommerferien.

Mindestalter der Teilnehmer

Kinder und Jugendlichen werden ab der Einschulung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gefördert.
Bei Teilnehmern mit Behinderung ist eine Sonderregelung möglich.

Zahl der geförderten Betreuer

Alle ehrenamtlichen Betreuer werden gleichermaßen gefördert.
Bei Maßnahmen an denen Kinder mit Behinderung teilnehmen, bietet das Team Jugendpflege Hilfestellung bei der Suche von geschultem Betreuungspersonal an.

30.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle.

Antragsfrist

Ein Antrag auf Förderung muss mit dem entsprechenden Formular beim FB 45 – Team Jugendpflege bis zum 31.03. des Jahres gestellt werden.

30.4 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit

- Teilnehmerliste und
- Maßnahmebeschreibung.



KURZ&KNAPP

Was **Neu- und Umbau, Modernisierung, Renovierung und Reparatur, Einrichtung von Jugendfreizeiteinrichtungen**

Wer

- OT's, KOT's, TOT's von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
- Pfarrjugendheime
- Jugendfreizeitheime, Jugendräume

Nur für Einrichtungen im Stadtgebiet Aachen

Wieviel 50% der anerkennungsfähigen Kosten,
→ Bagatellgrenze beachten.

Antrag Vor Beginn der Maßnahme

Abrechnung Einzureichen bis spätestens 6 Monate nach Abrechnung der Maßnahme
beim FB 45 – Team Jugendpflege

40.1 Förderungsabsicht

Die Stadt Aachen fördert den Neu- und Umbau, Maßnahmen zur Modernisierung, Renovierung oder Einrichtung sowie notwendige Reparaturen.

Jugendfreizeiteinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- ▶ **Anerkannte OT's, KOT's und TOT's**
- ▶ **Pfarr-Jugendheime**
- ▶ **Jugendfreizeitheime, Jugendräume in Verband- oder Vereinshäusern von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe**

Gefördert werden nur Einrichtungen im Stadtgebiet Aachen.

40.2 Förderungsbedingungen

Das Team Jugendpflege - FB 45 - ist frühzeitig an der Planung entsprechender Vorhaben zu beteiligen.

Bezuschusstes unbewegliches Vermögen unterliegt einer Zweckbindung von 20 Jahren, bewegliches Vermögen von 10 Jahren.

Tritt vorher eine Zweckänderung ein, so ist die Stadt berechtigt, den städtischen Zuschuss ganz oder teilweise vom Träger zurückzufordern.

Förderungssätze

Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der anererkennungsfähigen Kosten.

Im Einzelnen beschließt der Kinder- und Jugendausschuss über die tatsächliche Höhe des Zuschusses.

Arbeitsleistungen, die vom Maßnahmeträger als Eigenleistung erbracht werden, werden bei der Bezuschussung in dem Umfang berücksichtigt, der im Rahmen eines Kostenvoranschlages durch eine entsprechende Fachfirma oder einen Architekten veranschlagt wurde.

Dabei darf der Zuschussbetrag die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

Bei Einrichtungen, die nicht ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt werden, ist der Anteil der förderungsfähigen Kosten im Einzelfall nachzuweisen.

Bagatellgrenze

für Empfänger von Betriebskostenzuschüssen

Soweit es sich bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen nicht eindeutig um Mobiliar handelt, können Zuschüsse aus dieser Förderungsposition nur gewährt werden für Geräte und Gegenstände, deren Einzelpreis mindestens 409,10€ beträgt oder übersteigt.

Dies gilt nicht für die Ersteinrichtung von Neubauten.

40.3 Antrag

Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Pläne, Kostenermittlungen, eine Maßnahmebeschreibung, ein Finanzierungsplan und alle weiteren für die Beurteilung der Maßnahme wichtigen Unterlagen sind beizufügen.

Bei der Reparatur von unvorhersehbaren Schäden, deren Behebung keinen Aufschub duldet, ist die Antragstellung auch nach Durchführung der Maßnahme zulässig. Die Unvorhersehbarkeit des Schadens und die Notwendigkeit seiner sofortigen Behebung sind zu erläutern.

40.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abrechnung der Maßnahme beim FB 45 – Team Jugendpflege vorzulegen. Im Einzelfall ist die Festsetzung anderer Fristen im Zuwendungsbescheid möglich.

Bei der Förderung von beweglichem Vermögen ist der Nachweis der Inventarisierung zu erbringen.

Original-Rechnungsbelege sind auf Anforderung vorzulegen.

KURZ&KNAPP

Was **Zuschüsse zum Betrieb von
offenen Jugendeinrichtungen**

- Personalausgaben
- Betriebs- und Sachkosten Offener Einrichtungen, anderer offener und mobiler Angebote sowie
- Spielplatzarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe

Wer Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

Antrag In der Regel bis zum 15.07. des Vorjahres beim FB 45 – Team Jugendpflege bei Antrag auf Neu-, bzw. veränderte Förderung

Abrechnung Einzureichen bis spätestens 6 Monate nach Abrechnung der Maßnahme beim FB 45 – Team Jugendpflege

41.1 Förderungsabsicht

Der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kommt eine wichtige pädagogische Bedeutung zu. Sie trägt mit ihren einrichtungsbezogenen und mobilen Formen sowie gezielten Angeboten für pädagogisch betreute Spielplätze (z. B. Abenteuerspielplätze) dazu bei, Kindern und Jugendlichen ihnen gemäße Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohfeldnahe Angebote zu machen und Formen bereitzuhalten, die geeignet sind, gezielt pädagogische Förderung, dazu gehört die geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit, zu ermöglichen.

Durch die Gewährung städtischer Zuschüsse will die Stadt Aachen im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel zur Deckung der Kosten der oben beschriebenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit beitragen. Die Stadt Aachen geht hierbei davon aus, dass das Land Nordrhein-Westfalen diese Arbeit ebenfalls dauerhaft finanziert.

41.1.2 Förderungsgegenstand und -Empfänger

Gefördert werden Personalausgaben und Betriebs- und Sachkosten offener Einrichtungen, anderer offener und mobiler Angebote sowie der Spielplatzarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe.

Diese Einrichtungen, offenen Angebote und Formen sowie die Spielplatzarbeit sollen ihre Arbeit an den Maßgaben eines noch aufzustellenden Freizeitstättenbedarfsplanes orientieren.

Bei den Personalausgaben werden in der Regel hauptamtliche Fachkräfte gefördert, die in der Regel über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

Eine Fachkraft kann im Sinne des Stadtjugendplanes auch sein, wer über eine ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügt. Im Einzelnen bedarf es dabei der Genehmigung durch das Team Jugendpflege - FB 45.

Als förderungsfähig gelten Personalausgaben auf der Grundlage der Bestimmungen des Tarifrechtes des TVöD, bzw. eines anderen, bindenden Tarifrechtes (z. B. KAVO).

41.2 Förderungsbedingungen

Die Förderungsbeiträge sind als Festbetragszuschüsse zu verstehen, wobei angestrebt wird, diese Beiträge kontinuierlich der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.

Die Förderhöhe wird im Einzelfall vom Kinder- und Jugendausschuss festgelegt.

Darüber, welche Einrichtung, welches gezielte Angebot und welche Spielplatzarbeit als förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien gelten kann, entscheidet der Kinder- und Jugendausschuss auf der Grundlage und nach Maßgabe des Freizeitstättenbedarfsplanes.

Ebenso entscheidet der Kinder- und Jugendausschuss auf der gleichen Grundlage und im Einzelfall nach Prüfung durch das zuständige Fachamt darüber, ob die Räumlichkeiten und die Öffnungszeiten in Bezug auf die Offene Jugendarbeit für eine Förderung ausreichend sind.

Bereits in der Vergangenheit geförderte Einrichtungen, Angebote und Formen Offener Jugendarbeit können auch weiterhin geför-

dert werden. Sollten in Zukunft neue offene Jugendeinrichtungen errichtet und/oder neue gezielte Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten werden, sollte deren Finanzierung nicht zu Lasten der bestehenden Einrichtungen erfolgen. Empfänger von Fördermitteln zur Offenen Jugendarbeit sind verpflichtet, an einem noch zu beschreibenden Wirksamkeitsdialog mitzuarbeiten.

41.3 Antragsfrist

Ungeachtet bestehender bzw. noch zu treffender Sonderregelungen für einzelne Einrichtungen, sind Anträge auf Neu,- bzw. veränderte Förderung der Kosten Offener Jugendarbeit bis zum 15. Juli des Vorjahres beim FB 45 – Team Jugendpflege einzureichen.

Träger, die bereits eine Förderung ihrer fortwährenden Offenen Jugendarbeit erhalten, brauchen jährlich keine neuen Anträge zu stellen.

41.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist auf Vordrucken des FB 45 – Team Jugendpflege bis spätestens 6 Monate nach Abrechnung der Maßnahme beim Team Jugendpflege vorzulegen.

Für die Führung des Verwendungsnachweises gelten die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Aachen.

Herausgeber

Aachener Jugendring e.V.
- Der Vorstand
Püngelerstr. 2
52074 Aachen
Tel.: 0241 - 8 79 32 32
Fax: 0241 - 8 79 32 33

Redaktion, Lektorat, Korrekturen

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule -
FB 45 - Team Jugendpflege
Aachener Jugendring e.V. - Der Vorstand

Grafik, Layout

Jennifer Kiehl

Stand 2013

JUGEND GRUPPEN ZELTPLATZ AACHEN



www.jugendzelten-aachen.de
zeltplatz@aachener-jugendring.de

38.000qm Landschaftsschutzgebiet
im Dreiländereck D-B-NL
mit Selbstversorgerhaus, ausgestatteter
Großküche, Lagerfeuerstelle, Nähe zum
Aachener Stadtwald, guter Busanbindung
nach Aachen

**Ein idealer Ort für
Erlebnispädagogik,
Ferienfreizeiten,
Klassenfahrten,
Jugendbegegnungen,
Tagesaktivitäten,
Schulungen
und mehr**



EINE KOOPERATION VON:



Arbeitsgemeinschaft Aachener Jugendverbände seit 1948

Aachener Jugendring e. V.

Tel.: 0241 / 8 79 32 32 info@aachener-jugendring.de

Fax: 0241 / 8 79 32 33 www.aachener-jugendring.de



UND

**Stadt Aachen, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule -
Team Jugendpflege**

Tel.: 0241 / 432 45302 vera.schroeder@mail.aachen.de

0241 / 432 45303 renate.proempeler@mail.aachen.de

Fax: 0241 / 432 45993

